



Informationen zu Sitz und Domizil

1. Sitz

Der Sitz ist der Ort, wo die Verwaltung der Unternehmung geführt wird.¹ Bei juristischen Personen muss der Sitz in den Statuten geregelt werden. Zur Bezeichnung des Sitzes, wird im Handelsregister die betreffende *politische Gemeinde* eingetragen. Eine Gemeinde, deren Name in der Schweiz mehrmals vorkommt, muss zusätzlich präzisiert werden (z.B. Angabe des Kantons).

1.1. Fliegender (alternierender) Sitz

Exklusiv unter den juristischen Personen müssen die Statuten von Vereinen und Stiftungen die politische Gemeinde des Sitzes nicht angeben. Es ist zulässig, dass die Statuten den Sitz z.B. an den Wohnsitz des Präsidenten des Vorstandes knüpfen. Eine solche Regelung wird fliegender oder alternierender Sitz genannt. Der alternierende Sitz ist **unzulässig** für Aktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften.

2. Rechtsdomizil

Unter Rechtsdomizil ist der genaue Ort (mit Strassenname und Hausnummer) zu verstehen, an dem sich das Geschäftslokal (Geschäftsbüro, Werkstatt usw.) der Unternehmung befindet.² Unter einem Geschäftsbüro ist ein Lokal zu verstehen, über das die juristische Person aufgrund eines Rechtstitels (z.B. Eigentum, Miete, Untermiete) tatsächlich verfügen kann, welches den Mittelpunkt der administrativen Tätigkeit bildet und wo Mitteilungen aller Art zugestellt werden können. Eine Postfachadresse stellt kein Domizil im gesetzlichen Sinn dar.

2.1. Domizilhalter

Hat die juristische Person am Ort ihres statutarischen Sitzes kein Geschäftsbüro, so muss im Handelsregister aufgenommen werden, *bei wem (Domizilhalter)* sich an diesem Orte das Domizil befindet.³ Als Domizilhalter in Betracht kommen natürliche und juristische Personen sowie Personenmehrheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die im Rechtsverkehr jedoch unter eigener Firma auftreten können, d.h. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.⁴ Eine einfache Gesellschaft kann nicht Domizilhalter sein. Mit der Anmeldung der Gründung oder Adressänderung hat der Domizilhalter in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass er der Gesellschaft am angegebenen Ort Domizil gewährt.

¹ Vgl. Art. 56 ZGB.

² Art. 2 lit. c HRegV. Dabei ist anzumerken, dass die Eintragung eines Domizils allein mit einer Postfachadresse nicht zulässig ist.

³ Art. 117 Abs. 3 HRegV.

⁴ Als weitere Personenmehrheit können Ehepaare als Domizilhalter eingetragen werden.

2.2. Rechtsdomizil

Das Rechtsdomizil ist die am Sitz der Gesellschaft vorhandene Adresse. Es kann sich dabei um "eigene Büros" oder um eine „c/o-Adresse“ handeln.

2.3. Geschäftsdomizil

Das Geschäftsdomizil ist die Adresse, an der die Gesellschaft die tatsächliche Verwaltung führt. Eine „c/o-Adresse“ kommt dafür nicht in Betracht.

3. Domiziländerung (Adressänderung)

Wenn die Unternehmung ihr Domizil innerhalb der politischen Sitzgemeinde verlegt, so handelt es sich um eine einfache Adressänderung. Sie kann von einem im Handelsregister eingetragenen Unterschriftsberechtigten angemeldet werden.⁵ Dies gilt für alle Rechtsformen.

4. Sitzverlegung innerhalb des Kantons Graubünden (Kleine Sitzverlegung)

Bei juristischen Personen bedarf es dazu i.d.R. einer Statutenänderung.⁶ Der Anmeldung sind deshalb die entsprechenden Belege beizufügen. Bei der Sitzverlegung eines Einzelunternehmens, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist i.d.R. einzig das Anmeldeschreiben einzureichen.⁷

5. Verlegung des Sitzes in den Kanton Graubünden (Große Sitzverlegung)

Verlegt eine Unternehmung den Sitz in einen andern Registerbezirk, so ist zuerst die Eintragung in das Handelsregister am neuen Sitz, also im Kanton Graubünden, vorzunehmen. Registerlich findet am neuen Ort eine Neueintragung statt. Das Handelsregisteramt am neuen Sitz koordiniert mit dem Handelsregisteramt des bisherigen Sitzes die gleichzeitige Neueintragung bzw. Löschung der Rechtseinheit im Register.

Handelt es sich um eine juristische Person, so ist der Anmeldung der Ausweis über die Statutenänderung (öffentliche Urkunde oder Generalversammlungsprotokoll) und weitere Änderungen, ein vom Registerführer des bisherigen Sitzes beglaubigtes Exemplar der Statuten sowie ein beglaubigtes Exemplar der neuen Statuten beizufügen.⁸ Das Einreichen einer Gründungsurkunde im Original genügt nicht. Alle Anmeldungsunterschriften sind amtlich zu beglaubigen.⁹

6. Verlust des Domizils

Verliert eine Gesellschaft am Orte ihres statutarischen Sitzes ihr Rechtsdomizil, wird sie vom Handelsregisterführer aufgefordert, den rechtmässigen Zustand innert wenigstens 30 Tagen wiederherzustellen.¹⁰ Kommt die Gesellschaft bis zum Ablauf der Frist dieser Forderung nicht nach, hat der Handelsregisterführer die *Auflösung der Gesellschaft von Amtes wegen* im Handelsregister einzutragen. Wird innert drei Monaten nach der Eintragung der Auflösung der gesetzmässige Zustand wiederhergestellt, d.h. wird dem Handelsregisteramt die Anmeldung des

⁵ Art. 17 HRegV.

⁶ Vgl. für die AG Art. 626 Ziff. 1 OR, für die GmbH Art. 776 Ziff. 1 OR, für die Genossenschaft Art. 832 Ziff. 1 OR.

⁷ Vgl. dazu auch Art. 16 HRegV.

⁸ Art. 123 Abs. 2 lit. b HRegV

⁹ Art. 18 Abs. 2 HRegV

¹⁰ Art. 153 Abs. 1 HRegV.

neuen Rechtsdomizils mit sämtlichen Belegen eingereicht, so kann mit dessen Eintragung die Auflösung widerrufen werden.¹¹

Damit die Gesellschaft bei einer Sitzverlegung nicht von Amtes wegen aufgelöst wird, empfiehlt es sich, so schnell als möglich am neuen Ort den Handelsregistereintrag vorzunehmen.

Für Fragen steht Ihnen das Grundbuchinspektorat und Handelsregister, Ringstrasse 10, 7001 Chur, gerne zur Verfügung (Tel. 081 257 24 85).

¹¹ Art. 1523 Abs. 5 HRegV.